

93. Unter welchen Voraussetzungen kann Krankheit des verantwortlichen Redakteurs einer periodischen Druckschrift zu denjenigen „besonderen Umständen“ gerechnet werden, welche die Annahme der Thäterschaft bezüglich der durch den Inhalt der Druckschrift begangenen strafbaren Handlung geschlich ausschließen?

Gesetz über die Presse v. 7. Mai 1874 §. 20 (R.G.Bl. S. 65).

Vgl. Bd. 10 Nr. 25.

III. Straffenat. Ur. v. 24. November 1884 g. W. Rep. 2754/84.

I. Landgericht Nordhausen.

Auf Revision der Staatsanwaltschaft ist das den Angeklagten freisprechende Urteil des Instanzgerichtes aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil erachtet für erwiesen, daß durch den in Nr. 23 der „Nordhauser Zeitung“, einer periodischen Druckschrift, vom

28. Januar 1884 veröffentlichten Artikel „Zum Jagdgesetz“ der Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen, ein Mitglied des landesherrlichen Hauses des preußischen Staates, beleidigt worden, und daß der Angeklagte W. verantwortlicher Redakteur der „Nordhauser Zeitung“ und preußischer Staatsangehöriger ist, hat aber den Angeklagten von der erhobenen Anklage freigesprochen, weil durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen sei. Die Art, wie die letztere Annahme im Urteile motiviert wird, ist mit dem richtigen Verständnisse des §. 20 Abs. 2 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 unvereinbar.

Als die Gesetzgebung den Grundsatz des §. 20 Abs. 2 des Preßgesetzes feststellte, beabsichtigte sie, die Stellung des „verantwortlichen“ Redakteurs periodischer Druckschriften mit dem greifbaren Inhalte einer nicht lediglich nominellen, sondern effektiven strafrechtlichen Verantwortlichkeit auszufüllen, und damit zugleich die unentbehrliche Voraussetzung für die Anerkennung des von der periodischen Presse in Anspruch genommenen Rechtes der Anonymität zu schaffen. Man ging dabei, wie der Bericht der Reichstagskommission und die Reichstagsverhandlungen klar erkennen lassen,

vgl. Stenogr. Verhandlungen 1874 S. 1090 flg.; v. Schwarze,

Das Reichspreßgesetz S. 80 flg. 84,

von der Erwägung aus, daß der Redakteur, der als solcher die unbeschränkte Verfügung über den Inhalt der von ihm redigierten Zeitschrift besitzt und allein zu bestimmen hat, welcher litterarische Stoff zur Veröffentlichung durch seine Zeitschrift gelangen soll, ohne weiteres als Verfasser dieses so von ihm hergestellten und publizierten Preßerzeugnisses zu gelten hat. Mit diesem gesetzgeberischen Gedanken des strafrechtlichen Verantwortlichkeitsprinzipes hing aber untrennbar die Anschauung zusammen, daß eine strafrechtliche Verpflichtung des Redakteurs anzunehmen sei, das durch ihn zur Veröffentlichung gelangende litterarische Material vor der Veröffentlichung seinem Inhalte nach gehörig zu prüfen und jede Publikation strafbaren Inhaltes zurückzuhalten. Diese legislativen Tendenzen sollten in der Norm des §. 20 Abs. 2 des Preßgesetzes zum Ausdruck gelangen, wonach der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift „als Thäter zu bestrafen ist, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird.“ Es liegt auf der Hand, daß, wenn mit diesen

Worten nicht ein vollkommen inhaltsleerer, neben dem Abs. 1 des §. 20 a. a. O. absolut entbehrlicher Satz ausgesprochen werden sollte, unter dem Begriff „Thäter“ und „Thäterschaft“ eben nur dasjenige schuldhafteste Verhalten verstanden werden kann, welches aus dem bewußten Zuwiderhandeln gegen die oben bezeichnete, mit der spezifischen Stellung des Redakteurs verbundene Prüfungspflicht resultiert. Entschieden verfehlt und schon dem natürlichen Wortverstande widersprechend ist dagegen die von der Verteidigung des Angeklagten versuchte Auslegung, als hätte der §. 20 Abs. 2 a. a. O., unter Aufrechthaltung der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze nur eine Beweisvermutung aufgestellt und den Redakteur mit der Führung eines Unschuldsbeweises belastet. Nicht nach irgend welcher gesetzlich geregelten Verteilung der Beweislast, sondern nach freier Beweismwürdigung hat der Richter selbstständig zu urteilen, ob nach Lage aller in Betracht kommenden Umstände die Annahme der fraglichen Thäterschaft hinfällig wird. Wie nun aber die „besonderen Umstände“ geartet sein müssen, um die Thäterschaft in dem hier allein erheblichen Sinne auszuschließen, darüber hat das Preßgesetz sich allerdings jeder näheren Andeutung enthalten. Unzweifelhaft erscheint nur soviel, daß jene die Annahme der Thäterschaft ausnahmsweise ausschließenden „besonderen Umstände“ das im §. 20 Abs. 2 a. a. O. vorangestellte Prinzip strafrechtlicher Verantwortlichkeit einzuschränken, nicht aber wieder aufzuheben bestimmt sind. Daraus folgt, daß zu den „besonderen“, oder, wie sie gelegentlich in den Verhandlungen des Reichstages bezeichnet wurden, „außergewöhnlichen“ Umständen schlechthin nicht solche Momente zu rechnen sind, welche lediglich darthun, daß der Redakteur im Einzelfalle sich der ihm auferlegten verantwortlichen Pflicht der Prüfung des Zeitungsinhaltes vor der Veröffentlichung willkürlich ganz entzogen hat, oder doch derselben nur ungenügend nachgekommen ist. Gerade von denjenigen Mitgliedern der Reichstagskommission, welche die jetzige Fassung des §. 20 des Preßgesetzes als die von der Majorität gewollte verteidigten, ist, ohne Widerspruch zu finden, sowohl im Plenum des Reichstages wie anderweitig bei Erläuterung des Preßgesetzes mit Nachdruck hervorgehoben worden, daß „die Kommission allenthalben von der Voraussagung ausgegangen sei, daß das Hindernis, durch welches im einzelnen Falle die Möglichkeit einer Prüfung seitens des Redakteurs ausgeschlossen worden, nicht ein solches ist, welches von dem

Redakteur absichtlich herbeigeführt oder fahrlässig verschuldet wurde," daß der Redakteur die Verantwortlichkeit nur dann mit Erfolg ablehnen könne, „wenn er nachweist, daß ihm der strafbare Inhalt bei der Veröffentlichung unbekannt war und diese Unkenntnis nicht auf seinem Verschulden beruhte."

Vgl. v. Schwarze, a. a. O. S. 100. 101; Stenogr. Verhandlungen des Reichstages 1874 S. 1094.

Diesen Voraussetzungen entsprechend hat auch das Reichsgericht in konstanter Rechtsprechung an dem Grundsatz festgehalten, daß die durch §. 20 Abs. 2 des Preßgesetzes begründete strafrechtliche Verantwortlichkeit des Redakteurs ungemindert bestehen bleibe, wenn der letztere, sei es durch willkürliche Entfernung von den Redaktionsgeschäften, sei es durch willkürliche Abwälzung der materiellen Redaktionsstätigkeit, sich geflissentlich in die Lage versetze, den Inhalt der von ihm herausgegebenen Zeitschrift ganz oder teilweise ungelesen und ungeprüft zur Veröffentlichung zu bringen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 14, Bd. 2 S. 28, Bd. 10 S. 229.

Nicht anders verhält es sich mit einem die Erfüllung der Redaktionspflichten behindernden Krankheitszustande. Ein solcher wird unbedenklich als unabwendbarer Zufall dem Redakteur zur Entlastung gereichen, sobald er es dem letzteren im konkreten Falle schlechthin unmöglich gemacht hat, sich mit der Redaktion des betreffenden Preßzeugnisses zu befassen und irgend einen maßgebenden Einfluß auf dasjenige auszuüben, was veröffentlicht werden soll, oder, was als wegen seines strafbaren Inhaltes zur Veröffentlichung nicht geeignet von der Veröffentlichung auszuschließen sei. In diesem Sinne wird daher auch Krankheit ohne Rechtsirrtum zu den „besonderen Umständen" des §. 20 Abs. 2 des Preßgesetzes gezählt werden können.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 82.

Von einem derartigen Krankheitszustande ist aber im vorliegenden Falle nicht die Rede. Der Angeklagte W. hatte, wie die Urteilsgründe erwähnen, zu seiner Entschuldigung lediglich angeführt, er habe „im Vertrauen auf die ihm als zuverlässig bekannte Person des Einsenders" des fraglichen Artikels denselben infolge eines körperlichen Leidens „vor der Aufnahme in die Zeitung nicht gelesen, bezw. nicht lesen können." Damit in Übereinstimmung beschränkt sich das Urteil auf

die Feststellung, W. habe sich zur Zeit der Veröffentlichung des strafbaren Artikels in einem derartigen Zustande körperlicher und geistiger Depression befunden; daß es „ihm nicht möglich gewesen, den Inhalt eines längeren Zeitungsartikels . . . mit richtigem Verständnisse in sich aufzunehmen.“ Hiernach ist die Vorinstanz offensichtlich von der tatsächlichen Annahme ausgegangen, der Angeklagte W. habe auch noch am 28. Januar 1884 bezüglich der Nr. 23 der „Nordhauser Zeitung“ trotz seines körperlichen Leidens die Redaktionsgeschäfte besorgt, insbesondere den ihm von dem Mitangeklagten B. zugefandten Artikel in Empfang genommen und seine Veröffentlichung angeordnet; nur sei er durch seine Krankheit körperlich und geistig unfähig gewesen, den Inhalt des fraglichen Artikels „richtig zu verstehen.“ Es mag dahingestellt bleiben, ob, was die letztere Wendung unklar läßt, hiermit die Unmöglichkeit ausgedrückt werden sollte, den Artikel überhaupt zu lesen, oder nur, seinen beleidigenden Sinn zu erkennen, oder gar nur, sich die rechtliche Bedeutung des §. 97 St.G.B.'s zu vergegenwärtigen. In jedem Falle hat die Vorinstanz nicht nur nicht angenommen, daß es W. unmöglich gewesen, über die Veröffentlichung oder Nichtveröffentlichung der fraglichen Einsendung eine Verfügung zu treffen, sondern positiv vorausgesetzt, die Veröffentlichung sei bewußtmaßen durch W. als Redakteur bewirkt worden. Traf aber solches zu, dann hat auch W. in schuldhafter Art die Veröffentlichung verursacht. Seine zweifellose Pflicht war es, wenn er sich unfähig fühlte, die sachgemäße Prüfung der B.'schen Einsendung ihrer Länge wegen vorzunehmen, nicht im Vertrauen auf den Einsender ungelesen und ungeprüft die Publikation anzuordnen, sondern entweder die Veröffentlichung zu sistieren oder die Redaktion formell wie materiell auf einen Stellvertreter zu übertragen. Unterließ er das eine, wie das andere, so handelte er bewußt pflichtwidrig und ist in Gemäßheit des §. 20 Abs. 2 des Preßgesetzes als Thäter des durch den strafbaren Inhalt der von ihm redigierten periodischen Druckschrift begangenen Deliktes zu bestrafen, ohne daß seine Thäterschaft durch besondere, außerhalb seines Verschuldens liegende Umstände ausgeschlossen wird.

Das angefochtene Urteil, soweit es den Angeklagten W. freigesprochen hat, ruht daher auf unrichtiger Anwendung des Preßgesetzes.